



BEBAUUNGSPLAN NR. 4
 DER STADT EICHSTÄTT
 PETERSLEITE M:1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§9 ABS. 5 BBAUG.)
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN
-  BAUGRENZE
-  ZULÄSSIG NUR FÜR ERDGESCHOSS 1 GESCHOSS (ZWINGEND)
-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  VORSCHLAG FÜR ZUSAMMENLEGUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
-  VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
-  FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN (§5 ABS. 2 NR 4 / §9 ABS. 1 NR 6 BBAUG.)
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ALS BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES NR...
 GILT DIE BEIGELEGTE SATZUNG VOM..... 196...
 DER STADTVERWALTUNG EICHSTÄTT.

EICHSTÄTT IM JANUAR 1967
 STADTBAUAMT

[Handwritten signature]

20.10.1967

Bebauungsplan Nr. 4

der Stadt Eichstätt für die Bebauung von Grundstücken an der Petersleite vom 12. Juli 1967

Die Stadt Eichstätt beschließt als Satzung auf Grund Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 4 BayBO und §§ 9 und 10 BBauG vom 23. Juni 1960 — BGBl. I S. 341 — folgenden mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken in Ansbach vom 4. Oktober 1967 Nr. II/7 — 2600 f 137 genehmigten

Bebauungsplan:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Bebauung von Grundstücken an der Petersleite gilt der vom Stadtbauamt im Januar 1967 ausgearbeitete Plan, der zusammen mit diesem Textteil den Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Eichstätt bildet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt nach Maßgabe der zeichnerischen Abgrenzungen im Plan die Grundstücke Fl.-Nr. 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1611 und 886.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der BauNutzV. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNutzV. sind nicht zulässig.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNutzV., soweit sie nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen und Geschosßzahlen sowie der Größe der Baugrundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNutzV. nicht zulässig.

§ 4

Offene Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

§ 5

Dachgestaltung

Die Dächer der Wohnhäuser sind als flachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 24° auszubilden. Die Dachdeckung hat mit engobierten Flachdachpfannen zu erfolgen.

§ 6

Fassadenputz

Der Fassadenputz ist als glattverriebener Kellenputz in Kalkmörtel herzustellen. Zum Anstrich der Fenster, Türen sowie anderer Holzteile an den Fassaden sind Farben zu verwenden, die mit der Fassade im harmonischen Einklang stehen.

§ 7

Einfriedungen

Einfriedungen sind einheitlich mit natürlicher Bepflanzung nicht über 1,20 m Höhe auszuführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 10 000.— DM belegt werden, wer vorsätzlich die §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung (Bebauungsplan) zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5000.— DM erkannt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan bzw. die Satzung wird gem. § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 12. Oktober 1967 rechtsverbindlich.

Eichstätt, den 10. Oktober 1967

Stadt Eichstätt

I. V. gez. Anton Schmid, Bürgermeister